

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Sportwissenschaftliche Fakultät

**Studienordnung
für das Graduiertenstudium
an der Sportwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Leipzig**

Vom 14. Januar 2003

Aufgrund von § 28 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11 vom 25. Juni 1999) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienordnung - SächsLStipVO) vom 14. Februar 2001 (SächsGVBl. Nr. 4 vom 18. April 2001) erlässt die Universität Leipzig für das Graduiertenstudium an der Sportwissenschaftlichen Fakultät folgende Studienordnung¹:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Graduiertenstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für das Graduiertenstudium
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Studienbeginn und Studiendauer
- § 6 Ablauf des Graduiertenstudiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 Tutorien
- § 9 In-Kraft-Treten

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Graduiertenstudiums für Studierende gemäß § 28 SächsHG an der Sportwissenschaftlichen Fakultät.

§ 2 Ziele des Graduiertenstudiums

- (1) Das Graduiertenstudium vertieft die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden mit dem Ziel einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung sowie einer qualifizierten und zielstrebigen Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, fördert das Promotionsvorhaben und gibt Gelegenheit, im Rahmen eines Tutoriums die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterzuentwickeln.
- (2) Das Graduiertenstudium kann unter Mitwirkung des Zentrums für höhere Studien durchgeführt werden und so interdisziplinäre Vorhaben fördern.
- (3) Das Graduiertenstudium wird mit einer Promotion nach der Promotionsordnung der Sportwissenschaftlichen Fakultät abgeschlossen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für das Graduiertenstudium

- (1) Zum Graduiertenstudium kann zugelassen werden, wer

ein berufsqualifizierendes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Fach Sportwissenschaft mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat

oder

ein berufsqualifizierendes Studium an einer Fachhochschule nach einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat und vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird

und

ein Promotionsvorhaben nachweisen kann.

Förderungsfähig sind Forschungsvorhaben graduerter Studenten im Rahmen eines Graduiertenstudiums.

Von einem Hochschullehrer der Fakultät muss die Bereitschaft vorliegen, die Betreuung zu übernehmen.

- (2) Über den Zugang und die Zulassung zum Graduiertenstudium entscheidet im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät die Graduiertenkommission der Universität Leipzig.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Zulassung zum Graduiertenstudium sind bei der Graduiertenkommission der Universität Leipzig einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zum Graduiertenstudium sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Bericht über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung einschließlich Zeugnissen und Nachweisen
 - eine begutachtende Stellungnahme des Hochschullehrers der Fakultät, der die Betreuung übernimmt
 - eine Begründung, in der das gewählte Vorhaben, ein kurzer Abriss des wissenschaftlichen Sachstandes, der Stand der Vorarbeiten, die Grobgliederung des Themas und eine Zeitplanung darzulegen sind
 - Referenzen und/oder Gutachten
- (2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Graduiertenstudium kann ein Antrag auf Förderung mit einem Graduiertenstipendium gestellt werden. Dieser sowie alle anderen Anträge auf Leistungen nach der Landesstipendienverordnung sind beim Studentenwerk Leipzig (Amt für Ausbildungsförderung) einzureichen. Dieses holt die fachliche Entscheidung der Graduiertenkommission ein.
- (3) Die Termine für die Beantragung werden durch die Graduiertenkommission und das Studentenwerk gemeinsam öffentlich bekannt gegeben.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

Den Studienbeginn legt die Graduiertenkommission der Universität Leipzig fest. Die Regelstudienzeit für das Graduiertenstudium beträgt drei Jahre.

§ 6

Ablauf des Graduiertenstudiums

(1) In den ersten zwei Monaten des Graduiertenstudiums ist vom Graduiertenstudenten mit Unterstützung des betreuenden Hochschullehrers das individuelle Studienprogramm aufzustellen.

Für Graduiertenstudenten mit dem Diplom (FH) sind die Festlegungen des Fakultätsrates über die zusätzlich zu erbringenden Leistungen in das Studienprogramm aufzunehmen.

(2) Der Graduiertenstudierende ist verpflichtet, regelmäßig an wissenschaftlichen Veranstaltungen der Fakultät und der Universität nach Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer teilzunehmen. In Fakultäts-, Instituts- und Graduiertenkolloquien soll er über den Stand und die (Zwischen-) Ergebnisse des Promotionsvorhabens berichten.

Nach Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer legen die Graduiertenstudenten in der Regel einen jährlichen Sachstandsbericht vor.

Stipendiaten reichen spätestens einen Monat vor dem Ende des ersten Förderungsabschnittes zusammen mit einem Antrag auf weitere Förderung einen Sachstandsbericht und ein Gutachten des betreuenden Hochschullehrers zum Stand des Vorhabens beim Studentenwerk Leipzig (Amt für Ausbildungsförderung) ein.

In der Endphase der Arbeit sollen in Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer die Ergebnisse in angemessener Form in einem Instituts- oder Fakultätskolloquium vorgetragen werden.

§ 7

Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch den das Promotionsvorhaben betreuenden Hochschullehrer in Form von regelmäßigen Sachstandsberatungen mit dem Graduiertenstudenten.

§ 8

Tutorien

(1) Graduiertenstudenten haben die Möglichkeit und nach Ablauf des ersten Studienjahres grundsätzlich die Pflicht, in Ergänzung zu ihrem Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre (Tutorien oder andere Leistungen nach aktueller

Festlegung der Sportwissenschaftlichen Fakultät) im Umfang von maximal zwei Wochenstunden pro Semester zu erbringen. Sächsische Landesstipendiaten erhalten dafür keine Vergütung.

- (2) Bei der Auswahl der Themen soll die eigene wissenschaftliche Arbeit des Graduiertenstudenten berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben gewährleistet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Sportwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2002 und des Senates der Universität Leipzig vom 9. April 2002 sowie der Zustimmung der Graduiertenkommission der Universität Leipzig vom 18. März 2002.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25. Juni 2002 (Az.: 3-7831-16-0361/8-3) als angezeigt.

Leipzig, den 14. Januar 2003

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor